



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Forchheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.828.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.663.400
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	165.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,0

##### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.713.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.482.400
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	231.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.640.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.333.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.692.500
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.461.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.461.000

**§ 2 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

**§ 3 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	320 v.H.
der Steuermessbeträge	

Forchheim, den 18.12.2018

-----  
Johann Gerber, Bürgermeister